

Schadenanzeige für Sachschäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub

Versicherer: _____
 Versicherungsnummer: _____
 Schadennummer: _____

ACHTUNG: Schaden muss bei der Polizei angezeigt werden!

Name des Versicherungsnehmers	Festnetz	Mobil
Anschrift	E-Mail	
IBAN	BIC	

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen eingehend und wahrheitsgemäß. Soweit der Raum nicht ausreicht, bitte ein Beiblatt verwenden!

Wann hat sich der Schaden ereignet? am: _____ Uhrzeit: _____	Wo ereignete sich der Schaden? (Genaue Orts- und Straßenangabe)
Hatten Sie den Schaden bereits gemeldet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ an _____ <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich	
Vermutliche Schadenhöhe (sofern die Schadenhöhe 1500,- Euro erreicht oder übersteigt, rufen Sie uns bitte an) _____ Euro Bei wesentlichen Änderungen ist eine unverzügliche Benachrichtigung der Gesellschaft erforderlich!	
Haben Sie den Schaden der Polizei gemeldet? (zu beantworten bei Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ Tgb./ZK-Nr.: _____ Dienststelle: _____ Sachbearbeiter: _____ Telefonnummer: _____	
Wurde eine gleichlautende Aufstellung der abhanden gekommenen Gegenstände bei der Polizei eingereicht? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____	
Wo ist der Schaden entstanden? (Gebäudebezeichnung, Raum, Stockwerk, Keller, Boden, Garage, eingefriedetes Grundstück, usw.)	
Wurden Schadenminderungsmaßnahmen getroffen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche _____	
Wer hat den Schaden verursacht? Name: _____ Anschrift: _____	
Wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde: Wo besteht die Haftpflichtversicherung? Versicherungsgesellschaft: _____ Versicherungsnummer: _____	
Sind die vom Schaden betroffenen Sachen noch anderweitig versichert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, über:	
<input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung <input type="checkbox"/> Glasversicherung <input type="checkbox"/> Gebäudeversicherung <input type="checkbox"/> Reisegepäckversicherung <input type="checkbox"/> Inhaltsversicherung <input type="checkbox"/> Hausratversicherung <input type="checkbox"/> Elektronikversicherung	
Haben Sie dort bereits Ansprüche gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Schadennummer: _____ Versicherer: _____	

Verzeichnis der betroffenen Sachen:

Kostenbelege

liegen bei

werden nachgereicht

Menge	Gebäude/Gegenstand	*) B/T/E	Alter/ Jahre	Wiederbeschaffungswert	beanspruchter Schadenersatz
				€	€
				€	€
				€	€

*) B = Beschädigt, T = Totalschaden, E = Entwendet

Mir ist bekannt, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz führen können. Ich versichere, vorstehende Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen Von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers